

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

27. Mai 2020
/Del

A 176 / 2020

Lohnsteuer: Vereinbarung mit Frankreich über Grenzpendelnde während der Corona-Krise und Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit Belgien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten zuletzt über die Lohnsteuer-Sonderregelungen für Grenzpendelnde aufgrund von bilateralen Konsultationsvereinbarungen mit den Niederlanden, Luxemburg, Österreich und Belgien informiert. Die Vereinbarungen dienen der Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Beschäftigten im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und regeln die Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendelnden, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund des Corona-Virus nun ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen.

Das Bundesfinanzministerium hat am 26. Mai 2020 eine Konsultationsvereinbarung mit Frankreich über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns für Grenzpendelnde (**Anlage 1**) veröffentlicht. Die Vereinbarung mit der Französischen Republik ist am 14. Mai 2020 in Kraft getreten und findet auf die Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zunächst 31. Mai 2020 Anwendung. Ab dem 31. Mai 2020 verlängert sie sich bis zum Ende des folgenden Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit Belgien

Die am 6. Mai 2020 mit Belgien abgeschlossene Konsultationsvereinbarung wurde mit schriftlicher Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 20. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 verlängert (vgl. **Anlage 2**).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)